



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 10/17

Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensver-
waltung, GmbH & Co KG, Prüfung von Lagerungen am
Hafengelände

KURZFASSUNG

Die am Hafengelände Freudenau befindlichen, in den Jahren 2007 und 2011 errichteten und von der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG betriebenen Rohstofflagerhallen wiesen im Rahmen einer sicherheitstechnischen Überprüfung einen guten technischen Gesamtzustand auf.

Verbesserungsbedarf wurde hinsichtlich des Chloridmonitorings in den Betonteilen und hinsichtlich des Schutzes vor eintretender Feuchtigkeit gesehen. Weiters wären diverse Stolper- und Verletzungsgefahren zu beseitigen und an mehreren Stellen Absturzsicherungen nachzubessern. Fluchtwege und Beleuchtungskörper im Halleninneren wären vom Schüttgut freizuhalten. Das EDV-gestützte Rechtsmanagementsystem wäre hinsichtlich der regelmäßigen Eigenüberprüfungen und der Bauwerksbegehungen zu erweitern. Der Umfang der durchzuführenden Elektroüberprüfungen wäre in den Befunden nachvollziehbar darzustellen.

Festzustellen war, dass die geprüfte Einrichtung schon während der Prüfung Maßnahmen in die Wege leitete, um diverse Mängel zu beseitigen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungsbefugnis.....	7
2. Allgemeines	8
2.1 Bauliche und technische Ausführung der Rohstofflagerhallen.....	8
2.2 Einlagerungsprozess	10
2.3 Auslagerungsprozess	11
2.4 Ausgangsverwiegung	13
2.5 Sole-Betankungsanlage.....	13
3. Rechtliche Grundlagen	13
4. Vorgehensweise durch den Stadtrechnungshof Wien	14
5. Feststellungen	14
5.1 Bauliches	14
5.2 Verkehrssicherheit und Fluchtmöglichkeiten	16
5.3 Arbeitsmittel, regelmäßige Überprüfungen	21
5.4 Elektrische Anlagen	23
5.5 Arbeitssicherheit	24
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	25

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Größenordnung der Ein- und Auslagerungsmengen in Tonnen pro Jahr je nach Verkehrsträger	10
Abbildung 2: Rohstofflagerhalle, Innenansicht	11
Abbildung 3: Befüllanlage.....	12
Abbildung 4: Fluchtsteg	19
Abbildung 5: Deckenbeleuchtung.....	19
Abbildung 6: Elektroverteiler einer Befüllanlage.....	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes
AStV	Arbeitsstättenverordnung
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DGÜW-V	Druckgeräteüberwachungsverordnung
DIN	Deutsches Institut für Normung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EN	Europäische Norm
etc.	et cetera
ETG 1992	Elektrotechnikgesetzes 1992
gem.	gemäß
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ISO	Internationale Organisation für Normung
KA	Kontrollamt
l.	Liter
Lkw	Lastkraftwagen
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
mm	Millimeter
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
o.e.	oben erwähnt

ÖNORM.....	Österreichische Norm
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
t	Tonne
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Korrosivitätskategorie

Ist die Zuordnung der Einwirkung von Umweltbedingungen auf Stahlbauteile entsprechend der DIN EN ISO 12944-2 - *Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 2: Einteilung der Umgebungsbedingungen*.

Aufgabegosse

Ist eine trichterähnliche Vorrichtung, in die Schüttgut z.B. mittels Radlader oder Kipper eingebracht werden kann.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die von der Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG betriebenen Rohstofflagerhallen, die für die Bevorratung von Streusalz dienen, einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG ist Inhaberin von zwei Rohstofflagerhallen, die sich am Gelände des Wiener Hafens Freudenau im 11. Wiener Gemeindebezirk befinden. Für beide Hallen liegen aufrechte Betriebsanlagengenehmigungen gemäß GewO 1994 vor.

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG, abgeschlossen zwischen der Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG, der Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H. und der Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung Management GmbH als Eigentümerinnen dieser Gesellschaft wurde als Gegenstand des Unternehmens u.a. der Betrieb, die Verwaltung und Erhaltung von Hafenanlagen, von Kühlhäusern und Lagereinrichtungen festgelegt.

Im Zeitpunkt der Prüfung und lt. Auskunft seitens der Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung Management GmbH sowie der Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG fungierte nicht die Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG, sondern die Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG als Betreiberin für die in Rede stehenden Rohstofflagerhallen. Alle Innenflächen der Lagerhallen sowie eine Sole-Betankungsanlage wurden von dieser Gesellschaft an die Magistratsabteilung 48 vermietet.

Aufgrund der o.a. Auskünfte richtete sich die gegenständliche sicherheitstechnische Prüfung an die Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG. Die Prüfung umfasste die beiden Rohstofflagerhallen samt ihren technischen Einrichtungen und Anlagenbestandteilen, ausgenommen der Verwiegeeinrichtung, die sich nicht im Bereich der Hallen befindet.

Hinsichtlich des Brandschutzes im Hafen Freudenau wird auf eine sicherheitstechnische Prüfung des Kontrollamtes der Stadt Wien, nunmehr Stadtrechnungshof Wien, hingewiesen. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2009, Wiener Hafen, GmbH & Co KG, Sicherheitstechnische Prüfung der Anlagen des Freudenauer Hafens, KA V - GU 17-1/09.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung "Behörden und Kommunaltechnik" des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte im dritten und vierten Quartal des Jahres 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Zeit ab der Errichtung der Hallen bis zum Zeitpunkt der Prüfung. Im Zuge dieser wurde ein Ortsaugenschein im Beisein von Vertretern der Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG bzw. der Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG vorgenommen.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung (Sicherheitskontrolle) festgeschrieben. Im o.a. Gesellschaftsvertrag der Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG vom 15. Juli 2003, in der Fassung vom 14. September 2006, ist das Prüfungsrecht für das Kontrollamt der Stadt Wien, nunmehr Stadtrechnungshof Wien, für eine Gebarungsprüfung festgelegt. Da ein Prüfungsrecht jedoch nicht explizit für die Sicherheitskontrolle angeführt ist, wurde der Gesellschaft empfohlen, eine diesbezügliche Änderung in ihrem Gesellschaftsvertrag vorzunehmen.

2. Allgemeines

Die beiden in Rede stehenden Rohstofflagerhallen befinden sich am Gelände des Hafens Freudenua zwischen der Freudenuaer Hafenstraße und dem Hafenbecken. Die Rohstofflagerhalle 1 (Objekt F26) wurde im Jahr 2007, die Rohstofflagerhalle 2 (Objekt F41) im Jahr 2011 errichtet. Die Lagerkapazitäten betragen für die Halle 1 ca. 20.000 t Streusalz, für die Halle 2 ca. 25.000 t.

Die bei der Halle 1 befindliche Sole-Betankungsanlage besteht aus zwei glasfaserverstärkten Kunststofftanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils rd. 30.000 l. Wie bereits erwähnt, waren beide Lagerhallen und die Sole-Betankungsanlage von der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG an die Magistratsabteilung 48 vermietet.

2.1 Bauliche und technische Ausführung der Rohstofflagerhallen

Beide, im Wesentlichen baugleichen Hallen, wurden in Stahlbetonbauweise errichtet und verfügen jeweils über eine Dachkonstruktion aus Brettschichtholzbindern mit einer Faserzementwellplattendeckung. Die Lagerflächen der Hallen mit ca. 2.300 m² bzw. 2.800 m² sind mittels Trennwänden in mehrere Boxen unterteilt. Dadurch ist eine Separierung des Lagerguts möglich.

In den Hallen dürfen gemäß deren Bewilligungen Streusalz, Kunstdünger, Quarzsand und Phosphatdünger in loser Schüttung mit einer vordefinierten Körnung gelagert werden.

Aufgrund der Eigenschaften des Lagerguts wurde bei der Auswahl der Baumaterialien besonderes Augenmerk auf die Korrosionsbeständigkeit gelegt. So wurden neben dem Stahlbeton überwiegend Holz sowie Edelstahl eingesetzt. Ferner sind die technischen Einrichtungen sowie die Anlagenbestandteile hauptsächlich aus verzinktem Stahl und dadurch ebenfalls korrosionsbeständig ausgeführt.

Der Zutritt in die beiden Rohstofflagerhallen erfolgt einerseits über an den Stirnseiten der Hallen installierte Holztreppe, die bis auf die Höhe der Wartungsstege für die För-

dereinrichtung reichen. Andererseits können die Hallen über Holzschiebetore, die zu den einzelnen Schüttboxen führen, begangen und befahren werden. Hinter den Holzschiebetoren lassen sich einschiebbare Holztrennwände in Führungsschienen anbringen, um zu verhindern, dass Schüttgut aus den Boxen austritt bzw. die Schiebetore behindert. Durch diese Einrichtung lässt sich auch eine größere Schüttmenge erzielen.

Wie oben erwähnt, verfügen die beiden Rohstofflagerhallen über mittig im Dachbereich der Hallen gelegene Wartungsstege, bei denen auch die Förderanlagen für das Schüttgut installiert sind. Am Ende der Stege bzw. an den Drittelpunkten der Hallen führen beidseitige Fluchtwege ins Freie auf Gitterrostpodeste. Von diesen Podesten kann im Fluchtfall das Bodenniveau via Leitern erreicht werden. Die Ausstiegsstellen dieser Leitern sind im Bodenbereich durch einen Anfahrschutz gesichert.

Neben der Hallenbeleuchtung ist im Bereich der Hauptverkehrswege eine Notbeleuchtung angebracht, die als Sicherheitsbeleuchtung ausgeführt ist.

In der nachstehenden Abbildung sind die beiden Hallen bzw. ihre Lagen zueinander in einer Außenansicht dargestellt.

Abbildung 1: Rohstofflagerhallen, Außenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

2.2 Einlagerungsprozess

Schüttgut, das via Schiff, Bahn oder Lkw angeliefert werden kann, wird entweder direkt oder mittels eines Mobilkrans in die der jeweiligen Rohstofflagerhalle zugehörigen Aufgabegosse gefüllt und automatisiert über Fördereinrichtungen in die Hallen befördert.

In der nachstehenden Tabelle sind die Ein- und Auslagerungsmengen für die Jahre 2014 bis 2016 je nach Verkehrsträger darstellt.

Tabelle 1: Größenordnung der Ein- und Auslagerungsmengen in Tonnen pro Jahr je nach Verkehrsträger

Jahr	2014		2015		2016	
	Ein	Aus	Ein	Aus	Ein	Aus
Schiff	5.000	0	13.600	0	0	0
Bahn	0	0	2.500	0	8.100	0
Lkw	1.800	10.200	2.100	14.900	1.300	11.600
Gesamtsumme	6.800	10.200	18.200	14.900	9.400	11.600

Quelle: Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG, adaptiert durch den Stadtrechnungshof Wien

Der Transport des Schüttguts erfolgt im Wesentlichen für beide Hallen gleichartig. Unterschiede bestehen bei den bautechnisch gleichartigen Hallen lediglich bei einigen wenigen Anlagenbestandteilen. Das Schüttgut gelangt über den Trichter der Aufgabegosse zur waagrechten Weiterbeförderung auf ein Rollengurtförderband mit mechanischer Mengenregelung bzw. in einen Schneckenförderer, dessen Einrichtungen sich in einem unterirdischen Kollektorgang befinden. Ein Becherwerk (Elevator) befördert das Lagergut vom Kollektorgang senkrecht in das, mittig unter dem Dachbereich gelegene, zentrale Förderband mit Abwurfwagen. Im Weiteren erfolgt eine automatisierte Verteilung mittels eines über die Länge der Halle verschiebbaren Querförderbandes auf die einzelnen Schüttgutboxen.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Innenansicht einer Halle, den Bediensteg sowie das zentrale Förderband.

Abbildung 2: Rohstofflagerhalle, Innenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

2.3 Auslagerungsprozess

Die Entnahme des Schüttguts erfolgt über die Boxenzugänge bzw. Holzschiebetore mit Hilfe eines Radladers, der mit einer Wiegeeinrichtung an der Schaufel ausgestattet ist. Nach der Entnahme kippt der Radlader die entnommene Menge in den Aufgabetrichter der Lkw-Befüllanlage. Dieser Aufgabetrichter verfügt etwa über das Volumen eines Silo-Lkws.

Zum Abtransport fahren die Transport-Lkws in das Hafengelände über eine automatisierte Schrankenanlage ein und es erfolgt eine Leerverwiegung an einer Brückenwaage. In weiterer Folge gelangen die Lkws zu den Befüllanlagen bei den Lagerhallen, wobei im Hafengelände für die Zu- und Abfahrt eine Einbahnregelung vorgegeben ist.

Die beiden Befüllanlagen der beiden Hallen befinden sich unter den Vordächern zwischen den Hallen. Die Steuerung der Anlagen wird manuell vorgenommen, wobei das Bedienpersonal die Arbeitsvorgänge von den beiden rd. 5 m bis 6 m höher gelegenen Warten steuert und überwacht. Jede einzelne Warte besitzt zwei unterschiedlich hoch gelegene Plattformen, von denen aus einerseits der Füllstand im Aufgabetrichter und andererseits der Füllstand im Lkw eingesehen werden kann. Im Zeitpunkt der Prüfung konnten diese Warten über Leitern erreicht werden.

Im Aufgabetrichter sind Förderschnecken installiert, die das Schüttgut zu einer Förder-einrichtung weiterleitet, die das Material nach oben zum Befüllrohr transportiert. Am Befüllrohr sind teleskopierbare Faltenbalge angebracht, um der Staubentwicklung entgegenzuwirken bzw. das Schüttgut treffsicher in die Silo-Lkws einbringen zu können.

Der auf eine effiziente Abfertigung der Lkws ausgerichtete Anlagenbetrieb ermöglicht eine parallele bzw. abwechselnde Befüllung der Lkws aus der Halle 1 bzw. Halle 2. Dies führt allerdings dazu, dass das Bedienpersonal bei laufenden Abtransportvorgängen zwischen den beiden Warten via Leitern hin- und herwechseln muss. Um das davon ausgehende Gefahrenpotenzial durch den Standortwechsel bzw. auch die Zeit für diesen zu minimieren, gab die Betreiberfirma einen Verbindungssteg zwischen den beiden Warten in Auftrag. Im Zeitpunkt der Prüfung waren die diesbezüglichen Planungsarbeiten bereits abgeschlossen und das Vergabeverfahren im Gang.

Die Abb. 3 zeigt eine der beiden Befüllanlagen mit dem Aufgabetrichter, das Befüllrohr sowie die Warte, die über eine Leiter erreicht werden kann.

Abbildung 3: Befüllanlage



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

2.4 Ausgangsverwiegung

Wie im Pkt. 2.3 (Auslagerungsprozess) erwähnt, befindet sich die Verwiegeeinrichtung im Zufahrtsbereich zu den beiden Rohstofflagerhallen. Nach der Leerverwiegung bzw. der Beladung werden die Lkws vor dem Ausfahren aus dem Hafengelände einer Ausgangsverwiegung unterzogen und die abtransportierte Menge durch eine Differenzrechnung ermittelt.

2.5 Sole-Betankungsanlage

Im Bereich der Rohstofflagerhalle 1, die im Jahr 2007 errichtet wurde, befindet sich die erwähnte Sole-Betankungsanlage. Diese diente ursprünglich für die Herstellung von Salzsole vor Ort. Im Zeitpunkt der Prüfung erfolgte allerdings keine Herstellung mehr, die Behälter wurden von der Mieterin lediglich für die Zwischenlagerung von Sole genutzt. Dementsprechend waren diverse Pumpen bzw. elektrische Anlagenteile zwar noch vorhanden, aber nicht mehr in Betrieb.

3. Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen bildeten einerseits die BO für Wien sowie die GewO 1994.

In Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz waren die Bestimmungen des ASchG maßgeblich. Nähere Bestimmungen für Arbeitsstätten, u.a. für Verkehrswege, Ausgänge, Stiegen, Beleuchtung, Alarmeinrichtungen sind durch die AStV, einer Verordnung auf der Grundlage des ASchG, festgelegt. Bestimmungen über die Arbeitsmittel, wie z.B. Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Stetigförderer, Leitern etc., deren Beschaffenheit und Prüfungspflichten sind durch die AM-VO geregelt.

Aufgrund der in Verwendung stehenden Druckluftanlagen bzw. Kompressoren waren auch die Bestimmungen der DGÜW-V heranzuziehen.

Hinsichtlich der installierten elektrischen Anlagen waren die Bestimmungen des ETG 1992 als Grundlage anzusehen.

4. Vorgehensweise durch den Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in die diesbezüglichen Bewilligungsbescheide für die Lagerhallen, in Prüfungsbücher, Prüfungsbefunde sowie in das von der Wiener Hafens und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG verwendete EDV-gestützte Rechtsmanagementsystem. Ferner wurden Pläne und diverse technische Beschreibungen der Anlagen herangezogen, um die Funktionsweise der Betriebsanlage zu erfassen.

Im Rahmen einer Begehung wurden sämtliche Anlagenteile, Verkehrswege, Kollektorgänge und Warten eingesehen.

5. Feststellungen

5.1 Bauliches

5.1.1 Grundsätzlich erschienen die beiden Lagerhallen in einem optisch guten Gesamtzustand. Dies betraf insbesondere die konstruktiven Teile wie z.B. die Stahlbetonwände, die Verbindungselemente des Dachstuhls sowie die Wartungsstege und Treppenanlagen. In Anbetracht der als hoch einzustufenden Korrosivitätskategorie durch das Lagergut waren an den konstruktiven Teilen, die zum Bestand und zur Sicherheit des Gebäudes beitragen, kaum Rostschäden festzustellen. Ferner waren in den Hallen keine erheblichen Manipulationsschäden durch die Radlader vorhanden.

Erkennbar war auch, dass die Betreiberin bemüht war, die Oberfläche der Stahlbetonwände durch eine Beschichtung vor Chlorideintrag zu schützen. Das verwendete Beschichtungsprodukt entsprach allerdings nicht den gewünschten Anforderungen und löste sich z.T. großflächig wieder ab.

Zur Beobachtung des Zustands der Stahlbetonelemente führte die Betreiberin ein Monitoring-Programm für den Innenbereich der neuen Halle durch. Bei diesem wird der fortwährende Chlorideintrag, der durch das Salz - Natriumchlorid - gegeben ist, in die Stahlbetonwände beobachtet, um Schäden an den Bewehrungseinlagen vorzubeugen.

Für diese Untersuchungen werden den Stahlbetonwänden in gewissen Abständen und in einem vordefinierten Raster Betonproben entnommen und mittels chemischer Analyse untersucht.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm in drei gutachterliche Stellungnahmen eines gerichtlich beeideten Sachverständigenbüros Einsicht. Diese Prüfungsbefunde gaben Auskunft über die Eindringtiefe des Chlorids und betrafen ausschließlich die Rohstofflagerhalle 2. Demzufolge war die Chloridbelastung in der Betonüberdeckung der Bewehrungseinlage für die auftretende Belastung als normal anzusehen. Aus der Stellungnahme ging ebenso hervor, dass an der Bewehrung noch keinerlei Korrosionserscheinungen ersichtlich waren. Wenngleich auch von einem Stillstand des Chlorideintrages ausgegangen werden könne, wäre ein weiteres Monitoring, entsprechend dem erwähnten Befund erforderlich.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte dazu an, dass die Untersuchungen auf Chlorideintrag lediglich den Innenbereich der Salzlagerhalle 2 umfassten. Für die Salzlagerhalle 1 sowie die durch Salzkontakt betroffenen Außenbereiche wurden keine diesbezüglichen Prüfungsbefunde vorgelegt. Bei den Begehungen wurde festgestellt, dass an den Außenwänden der Hallen aufsteigende Feuchtigkeit im Bereich der Holzschiebetore vorhanden war, welche der Manipulation mit dem Salz zugeordnet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG, dementsprechende Untersuchungen einerseits auch für die Rohstofflagerhalle 1 durchzuführen und andererseits das Monitoring auf die stark belasteten Außenflächen der Stahlbetonwände auszuweiten.

5.1.2 Für beide Lagerhallen befinden sich unterirdisch gelegene Kollektorgänge um eine Zugänglichkeit zu den Förderbändern zur Lagerguteinbringung zu ermöglichen. Diese Kollektorgänge sind jeweils über einen Einstiegsschacht zu erreichen. Bei der Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien wurden Risse im Bereich der Einbringöffnungen festgestellt, wodurch Feuchtigkeit in das Bauwerk eindringen konnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Betreiberin, die Behebung dieses Mangels, um das weitere Eindringen von Feuchtigkeit in das Bauwerk zu verhindern, um dadurch die dauerhafte Standfestigkeit zu gewährleisten.

5.1.3 Für die Lagerung von Streusalz ist, um dessen Materialeigenschaften zu erhalten, der Schutz vor Feuchtigkeit von großer Bedeutung. Aus diesem Grund ist die Dichtheit der Dacheindeckung zu gewährleisten. Der Stadtrechnungshof Wien fand vereinzelt im Firstbereich der Dächer Stellen vor, bei denen Licht durch die Dacheindeckung in den Innenraum eindrang. Hinsichtlich der Dichtigkeit des Daches gegenüber dem Eindringen von Niederschlagswässern konnten von den Vertretern der Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG bzw. der Wiener Hafens- GmbH & Co KG keine näheren Angaben gemacht werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Dacheindeckung der Rohstofflagerhallen einer Überprüfung durch eine fachkundige Person zuzuführen.

5.2 Verkehrssicherheit und Fluchtmöglichkeiten

Entsprechend der AStV ist dafür Sorge zu tragen, dass Verkehrswege u.a. möglichst eben, ausreichend tragfähig, sicher befestigt, beleuchtbar und bei jeder Witterung gefahrlos benützlich sind. Ferner sind Hindernisse oder einzelne Stufen so zu sichern und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung vermieden wird.

Da die in Rede stehende Betriebsanlage als Zwischenlager für Streusalz dient, Zulieferungs- und Entnahmeprozesse stattfinden und die Bedienung der Anlagen vor Ort durch das Betriebspersonal erfolgt, legte der Stadtrechnungshof Wien bei seiner Einschau besonderes Augenmerk auf die Sicherheit sämtlicher Verkehrs- und Fluchtwege im Bereich der Lagerhallen.

5.2.1 Beide Hallen verfügen über rd. 10 m hohe Treppenaufgänge aus Holz, welche zu den Bedienstegen im Inneren führen. Diese Aufgänge waren lediglich im oberen Zutrittsbereich, bei den Eingangstüren, durch eine Überdachung vor Witterungseinflüssen geschützt. Da die Anlage aufgrund des Lagerguts auch in den Wintermonaten betrieben

wird, ist auch dann ein gefahrloses Betreten dieser Treppenanlagen zu gewährleisten. Durch die Lage dieser hölzernen Treppenaufgänge im Freien, kann es durch den fehlenden Witterungsschutz zu einer erheblichen Rutschgefahr aufgrund von Feuchtigkeit, Schnee und Eis kommen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Betreiberin, dahingehend Vorsorge zu treffen, dass diese Treppenanlagen bei allen Witterungsverhältnissen gefahrlos begangen werden können.

5.2.2 Beim Gitterrost einer Aufgabegosse waren die Enden der Gitterstäbe z.T. derart aufgebogen, sodass Stolper- bzw. Verletzungsgefahr bestand.

Ferner war auch Stolpergefahr im Einstiegsbereich zum unterirdisch gelegenen Kollektorgang aufgrund von Blasenbildungen in der Asphaltdecke des Bodens gegeben.

Erhebliche Verletzungsgefahr bestand auch im Bereich des Becherhebewerks im Kollektorgang durch hervorstehende scharfkantige Bauteile.

Dies betraf ebenso herausragende Gewindestangen bei einer der beiden Befüllanlagen im Freien. Anzumerken war, dass der letztgenannte Mangel seitens der Betreiberin bereits während der Prüfung behoben wurde.

Es wurde der Betreiberin empfohlen, sämtliche Stolper- und Verletzungsgefahren zu beseitigen. Ferner wäre im Rahmen von regelmäßigen Bauwerksbegehungen das Vorhandensein von derartigen Gefahren zu überprüfen.

5.2.3 In beiden Kollektorgängen waren die Raumhöhen durch Anlagenteile bzw. schräge Wandausprägungen derartig eingeschränkt, dass Gefahr für das Entstehen von Kopfverletzungen bestand. Bei diesen Stellen war kein Kantenschutz angebracht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, an allen Stellen der Kollektorgänge, an denen die Raumhöhen durch Anlagenteile bzw. schräge Wandausprägungen eingeschränkt sind, einen Kantenschutz anzubringen, um Kopfverletzungen vorzubeugen.

5.2.4 Die Kollektorgänge können über Einstiegsschächte vor den beiden Lagerhallen erreicht werden. Für den Einstieg in die Schächte sind Metalleitern mit Rückenschutz angebracht. Im Rahmen der Begehung wurde festgestellt, dass diese Leitern am oberen Ende nur bis zum Bodenniveau des Einstiegsbereiches reichten und darüber hinaus keine Anhaltemöglichkeiten wie z.B. einsteckbare Haltevorrichtungen oder ausklappbare Holmverlängerungen vorhanden waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Betreiberin, die Leitern für die Einstiegsschächte mit über das Bodenniveau reichende zusätzliche Haltevorrichtungen auszustatten.

5.2.5 Wie bereits erwähnt, führen vom mittig gelegenen Bediensteg im Inneren des Dachbereichs von den Drittelpunkten der Hallen zu beiden Seiten Stege, die als Fluchtwege ins Freie bzw. zu Gitterrostpodesten an den Außenwänden dienen. Diese Stege sind aus Holz gefertigt und an den Trennwänden der Hallen mittels Metall-Schraubverbindungen befestigt.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass die Schütthöhe des gelagerten Salzes so hoch war, dass dieses z.T. auf die Fluchtwege gelangte, wodurch an diesen Stellen Rutschgefahr bestand. Ferner waren die Stützen und Schraubverbindungen der Stege im Lagergut z.T. vergraben, wodurch deren Zustand nicht einsehbar war.

Abbildung 4: Fluchtsteg



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Schütthöhe bedingte weiters, dass Beleuchtungskörper der Deckenbeleuchtung verschüttet waren.

Abbildung 5: Deckenbeleuchtung



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Betreiberin Maßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass durch die Höhe der Schüttung Fluchtwege und Beleuchtungskörper vom Lagergut freigehalten bleiben.

5.2.6 Entsprechend der ÖNORM EN ISO 14122-4, *Sicherheit von Maschinen - Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen Teil 4: Ortsfeste Steigleitern* darf bei Steigleitern die Breite einer horizontalen Lücke nicht mehr als 300 mm und die Fläche der Lücke nicht mehr als 0,40 m² betragen.

Im Rahmen der Begehung wurde festgestellt, dass die Abstände zwischen dem Gebäude und den außen befestigten Fluchtwegsleitern mehrfach über den Vorgaben der o.a. ÖNORM lagen. Zu große Abstände bei den Absturzsicherungen fanden sich auch bei Treppen und deren Geländer zwischen den beiden Podesten der Warten. Darüber hinaus waren einklappbare Absturzsicherungen bei diesen Warten funktionslos.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei den Fluchtwegstreppen bzw. den Treppenanlagen der Warten zu große Lücken bei den Absturzsicherungen normgemäß zu verringern bzw. zu schließen. Darüber hinaus wäre die Wirksamkeit bei defekten Absturzsicherungen wiederherzustellen.

5.2.7 Hinsichtlich der Absturzsicherungen war festzustellen, dass für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bzw. fallweise für Betriebsstörungen bestimmte auskragende Anlagenteile begangen und erreicht werden müssen.

Dies betraf im Besonderen das über einige Meter hinausragende Querverteilmörderband, mit dem Schüttgut in die einzelnen Boxen vom zentralen Förderband verteilt wird, das über keinen Wartungssteg verfügte.

Ebenso müssen für die o.a. Anlassfälle die Gitterroste der Aufgabetrichter bei den Befüllanlagen begangen werden. Bei diesen Trichtern waren ebenso keine Sicherungen montiert, wodurch Absturzgefahr bestand.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Betreiberin, an jenen Stellen der Anlage, bei denen eine Zugänglichkeit über Wartungsstege nicht gewährleistet ist, diese Teile jedoch für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erreicht werden müssen, entsprechende Absturzsicherungen bzw. Anschlagpunkte anzubringen.

5.2.8 Wie bereits erwähnt sind aufgrund der AStV Verkehrswege so zu beleuchten, dass diese gefahrlos benützt werden können.

Im Rahmen der Begehung wurde festgestellt, dass der Großteil der Sicherheits-, Innen- als auch Außenbeleuchtung einen erheblichen Verschmutzungsgrad aufwies.

Diesbezüglich empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Beleuchtungskörper bei erkennbarer Verschmutzung einer Reinigung zuzuführen.

5.3 Arbeitsmittel, regelmäßige Überprüfungen

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in Überprüfungsbefunde und Prüfungsbücher diverser Arbeitsmittel. Ferner wurde in das EDV-gestützte Rechtsmanagementsystem eingesehen, insbesondere hinsichtlich der Hebezeuge sowie der Förderanlagen.

Dabei wurde festgestellt, dass die entsprechenden Abnahmeprüfungen und wiederkehrenden Überprüfungen für die erwähnten Arbeitsmittel durch einen externen Prüfingenieur durchgeführt worden waren.

Die Wiener Hafentouristik GmbH & Co KG führte im Jahr 2014 gem. § 82b GewO 1994 eine Prüfung der Betriebsanlage durch, die keine Mängel ergab.

Grundsätzlich war dazu festzustellen, dass durch den Einsatz des o.a. Rechtsmanagementsystems eine übersichtlich dokumentierte Erfassung der rechtlichen Erfordernisse und der wahrgenommenen Prüfungspflichten gegeben war. Diesen Prüfungspflichten war, nach einer stichprobenweisen Einsicht in das System bzw. in die Prüfungsbücher, entsprochen worden.

Ungeachtet dessen war im Rahmen der Begehung festzustellen, dass darüber hinausgehend Maßnahmen zu ergreifen wären, um die Betriebsanlage langfristig in einem guten und gebrauchstauglichen Zustand zu erhalten.

Dies betraf beispielsweise einsetzende Korrosion an Anlagenbauteilen aufgrund der aggressiven Eigenschaft des Lagerguts. So war an vielen Stellen wie z.B. bei Schweißnähten von Edelstahlbauteilen, bei Verschraubungen, bei Materialübergängen, bei elektrischen Motoren etc. trotz der Neuwertigkeit der Rohstofflagerhallen beginnende Korrosion feststellbar. Um ein Fortschreiten dieser Korrosion möglichst hintanzuhalten, wären diese Teile im Rahmen der regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu überprüfen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte Mängel fest, die Arbeitsmittel betrafen, die nicht durch eine extern beauftragte Prüfungsstelle, sondern durch Überprüfungen mit eigenem Personal vorzunehmen sind.

Seitens der Betreiberin konnte keine Aufzeichnung über Eigenüberprüfungen der beiden in Verwendung stehenden Kompressoren entsprechend der DGÜW-V vorgelegt werden. An einem Gerät war beim Verdichter eine Distanzplatte aus Holz montiert, die aufgrund der dortigen thermischen Belastung als ungeeignet einzustufen war. Durch diese offenbar selbst vorgenommene Veränderung der Maschine war deren Konformität unklar.

In einer Halle wurde eine Holzleiter vorgefunden, die an ihren Holmen ausgebrochen war und daher nicht mehr als gebrauchstauglich einzustufen war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG, ihr Rechtsmanagementsystem deshalb dahingehend zu erweitern, dass Eigenüberprüfungen, Bauwerksbegehungen etc. samt ihrer diesbezüglichen Umsetzungsvorgaben wie z.B. Arbeitsanweisungen, Checklisten usw. mit aufgenommen werden.

5.4 Elektrische Anlagen

Im Rahmen der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien wurde Einsicht in diverse Elektrobefunde und in Prüfungsprotokolle der Blitzschutzanlagen genommen. Diese bestätigen einen ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlagen.

Bei der Begehung wurde jedoch festgestellt, dass beim Großteil der Elektroverteiler die Kabeldurchführungen nicht ordnungsgemäß verschlossen waren. Ferner war bei einem dieser Schränke ein Bedien- oder Anzeigeelement aus der Schaltschranktür entfernt worden und unsachgemäß durch ein Vorhängeschild abgedeckt. Zudem stand die Verteilertür offen, wodurch die Schutzart des Elektrovertailers nicht mehr gegeben war. Durch das Vorhängeschild war die Funktion des Not-austasters nicht mehr gewährleistet. In diesem Bereich waren auch Abfälle bzw. brennbare Lagerungen vorzufinden (s. Abb. 6).

Abbildung 6: Elektroverteiler einer Befüllanlage



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Anzumerken war weiters, dass aus den o.a. Elektrobefunden nicht hervorging, welche Elektroverteiler Gegenstand der Prüfungsbefunde waren. Ebenso waren die Elektroverteiler nicht eindeutig bezeichnet.

Bezüglich der Elektroanlagen war festzustellen, dass bei dauerhaft nicht mehr benötigten elektrischen Anlageteilen, die Elektroinstallationen nicht entfernt wurden bzw. ungeeignet abgesichert waren. Dies betraf im Besonderen die Versorgung der Kabelenden bei der Sole-Betankungsanlage sowie die Sicherung vor Wiedereinschaltung durch eine allpolige Trennung der spannungsführenden Teile.

Bei der Einstiegsleiter in einen Schacht zum Kollektorgang fehlte darüber hinaus der Potenzialausgleich.

Anzumerken war, dass die geprüfte Einrichtung noch während der Prüfung bemüht war, die Mängel zu beheben.

Es wurde empfohlen, dass bei künftigen Elektroüberprüfungen darauf geachtet wird, dass der genaue Umfang in den Prüfungsbefunden dargestellt wird.

5.5 Arbeitssicherheit

Auf Nachfrage durch den Stadtrechnungshof Wien gab die geprüfte Einrichtung an, dass bislang keine Arbeitsunfälle im Bereich der Rohstofflagerhallen zu verzeichnen waren.

In den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten für den Bereich "Umschlag" waren Sicherheitsunterweisungen für die Hafenmitarbeiterinnen bzw. Hafenmitarbeiter dokumentiert. Darin waren auch die gegenständlichen Rohstofflagerhallen miteinbezogen.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in mehrere Erste-Hilfe-Kästen im Bereich der Lagerhallen. Diese bzw. deren Inhalt waren augenscheinlich in einem guten Zustand, die Ersthelfer waren angeführt.

Verbesserungsbedarf wurde bei den Augenspülflaschen gesehen, da deren Anbringungsort nicht ausreichend vor Frost geschützt war. Diesbezüglich bestand Gefahr einer Wirkungslosigkeit bei Frost.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Augenspülflaschen geeignet aufzubewahren, sodass diese vor Frost und Hitze ausreichend geschützt sind.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Im Gesellschaftsvertrag der Wiener Hafен und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG ist das Prüfungsrecht für das Kontrollamt der Stadt Wien, nunmehr Stadtrechnungshof Wien, für eine Gebarungsprüfung festgelegt. Da ein Prüfungsrecht jedoch nicht explizit für die Sicherheitskontrolle angeführt ist, wurde der Gesellschaft empfohlen, eine diesbezügliche Änderung in ihrem Gesellschaftsvertrag vorzunehmen (s. Pkt. 1.3).

Stellungnahme der Wiener Hafен und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Seitens der Wiener Hafен und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG wird beim Eigentümervertreter Wien Holding GmbH ersucht, eine Änderung im Gesellschaftsvertrag vornehmen zu lassen. Diese soll eine Erweiterung des Prüfungsrechts für eine Sicherheitskontrolle durch den Stadtrechnungshof Wien beinhalten. Eine Zustimmung durch den Eigentümervertreter ist bereits erfolgt.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Betreiberin dementsprechende Untersuchungen auf Chlorideintrag nicht nur für die Rohstofflagerhalle 2, sondern auch für die Rohstofflagerhalle 1 durchzuführen. Ferner wurde empfohlen, das Chloridmonitoring auch auf die stark belasteten Außenflächen der Stahlbetonwände auszuweiten (s. Pkt. 5.1.1).

Stellungnahme der Wiener Hafan und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Die Betreiberin wird Untersuchungen auf Chlorideintrag für die Rohstoffhalle 1 durchführen lassen. Bei beiden Rohstoffhallen werden diese Untersuchungen auf die stark belasteten Außenflächen erweitert. Die nachfolgenden Untersuchungsintervalle werden aufgrund der Ergebnisse des Chloridmonitorings anschließend festgelegt.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Betreiberin, das Eindringen von Feuchtigkeit beim Einstiegsschacht in den Kollektorgang zu verhindern und dadurch die dauerhafte Standfestigkeit zu gewährleisten (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme der Wiener Hafan und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Bei den Einstiegsschächten zu den Kollektorgängen werden Maßnahmen getroffen, um das Eindringen von Feuchtigkeit zu verhindern.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Dacheindeckung der Rohstofflagerhallen einer Überprüfung durch eine fachkundige Person zuzuführen (s. Pkt. 5.1.3).

Stellungnahme der Wiener Hafan und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Eine Überprüfung der Dacheindeckung bei den beiden Rohstofflagerhallen wird durchgeführt.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, dahingehend Vorsorge zu treffen, dass die hölzernen Treppenanlagen zum Dachbereich bei allen Witterungsverhältnissen gefahrlos begangen werden können (s. Pkt. 5.2.1).

Stellungnahme der Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Die hölzernen Treppenanlagen zum Dachbereich werden winterlich betreut, sodass diese gefahrlos begangen werden können.

Empfehlung Nr. 6:

Es wurde empfohlen, sämtliche Stolper- und Verletzungsgefahren zu beseitigen. Ferner wäre im Rahmen von regelmäßigen Bauwerksbegehungen das Vorhandensein von derartigen Gefahren zu überprüfen (s. Pkt. 5.2.2).

Stellungnahme der Wiener Hafens- und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Im Rahmen von regelmäßigen Bauwerksbegehungen werden sämtliche Stolper- und Verletzungsgefahren beseitigt bzw. das Nichtvorhandensein dieser Gefahren überprüft.

Empfehlung Nr. 7:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, an allen Stellen der Kollektorgänge, an denen die Raumhöhen durch Anlagenteile bzw. schräge Wandkanten eingeschränkt sind, einen Kantenschutz anzubringen, um dem Entstehen von Kopfverletzungen vorzubeugen (s. Pkt. 5.2.3).

Stellungnahme der Wiener Hafan und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. In den beiden Kollektorgängen, an denen die Raumhöhen durch Anlagenteile bzw. schräge Wandkanten eingeschränkt sind, werden Kantenschutz-einrichtungen angebracht.

Empfehlung Nr. 8:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Leitern für die Einstiegsschächte mit über das Bodenniveau reichende zusätzliche Haltevorrichtungen auszustatten (s. Pkt. 5.2.4).

Stellungnahme der Wiener Hafan und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Bei den Einstiegsschächten werden über das Bodenniveau reichende zusätzliche Haltevorrichtungen errichtet.

Empfehlung Nr. 9:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Betreiberin, Maßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass durch die Höhe der Schüttung Fluchtwege und Beleuchtungskörper vom Lagergut freigehalten bleiben (s. Pkt. 5.2.5).

Stellungnahme der Wiener Hafan und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Im Rahmen von regelmäßigen Bauwerksbegehungen erfolgt eine Kontrolle, dass Fluchtwege und elektrische Anlagenbestandteile durch überhöhte Schüttungen von Lagergut freigehalten bleiben.

Empfehlung Nr. 10:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei den Fluchtwegstreppen bzw. den Treppenanlagen der Warten zu große Lücken bei den Absturzsicherungen normgemäß zu verrin-

gern bzw. zu schließen. Darüber hinaus wäre die Wirksamkeit bei defekten Absturzsicherungen wiederherzustellen (s. Pkt. 5.2.6).

Stellungnahme der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Etwaige große Lücken bei den Fluchtwegstreppen bzw. den Wartungsstegen werden normgemäß verringert und defekte Absturzsicherungen wiederhergestellt.

Empfehlung Nr. 11:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, an jenen Stellen der Anlage, bei denen eine Zugänglichkeit über Wartungsstege nicht gewährleistet ist, diese Teile jedoch für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erreicht werden müssen, entsprechende Absturzsicherungen bzw. Anschlagpunkte anzubringen (s. Pkt. 5.2.7).

Stellungnahme der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Bei Anlagenteilen, wo die Zugänglichkeit über Wartungsstege nicht gewährleistet ist, werden entsprechende Anschlagpunkte und falls erforderlich Absturzsicherungen angebracht.

Empfehlung Nr. 12:

Es wurde empfohlen, die Beleuchtungskörper bei erkennbarer Verschmutzung zu reinigen (s. Pkt. 5.2.8).

Stellungnahme der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Eine Reinigung von verschmutzten Beleuchtungskörpern wird veranlasst.

Empfehlung Nr. 13:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Hafan und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG, ihr Rechtsmanagementsystem dahingehend zu erweitern, dass Eigenüberprüfungen, Bauwerksbegehungen etc. samt ihrer diesbezüglichen Umsetzungsvorgaben wie z.B. Arbeitsanweisungen, Checklisten usw. mit aufgenommen werden (s. Pkt. 5.3).

Stellungnahme der Wiener Hafan und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Regelmäßige Eigenüberprüfungen und jährliche Bauwerksbegehungen werden künftig im Rechtsmanagementsystem mit den Umsetzungsvorgaben, Arbeitsanweisungen und Checklisten abgebildet und mit einer elektronischen Erinnerungsfunktion für die Umsetzung versehen.

Empfehlung Nr. 14:

Es wurde empfohlen, dass bei künftigen Elektroüberprüfungen darauf geachtet wird, dass der genaue Umfang in den Prüfungsbefunden dargestellt wird (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme der Wiener Hafan und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Bei künftigen Elektrobefunden werden die zu überprüfenden Anlagenteile nummerisch gekennzeichnet und in den dazugehörigen Befunddokumenten festgehalten, sodass gewährleistet ist, dass alle Anlagenteile überprüft wurden.

Empfehlung Nr. 15:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Augenspülflaschen geeignet aufzubewahren, sodass diese vor Frost und Hitze ausreichend geschützt sind (s. Pkt. 5.5).

Stellungnahme der Wiener Hafan und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Die Augenausspülfaschen werden künftig in isolierten Behältnissen aufbewahrt, sodass diese vor Frost und Hitze ausreichend geschützt sind.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2018